

30. April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,



## Zwischen Belastung und Motivation

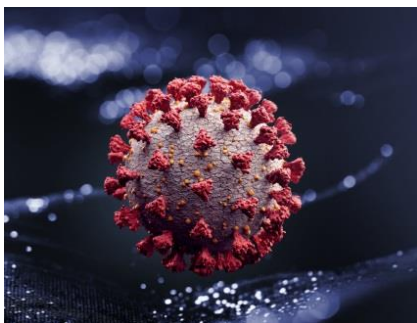
Das IFA gibt Tipps zum gesunden Musikhören im Homeoffice

⇒ [mehr](#)

## Stäbchen rein!

Auf [wir-kaufen-anders.de](http://wir-kaufen-anders.de) erhalten Sie jetzt auch Corona-Schnelltests - und FFP2-Masken im Aktions-Angebot!

⇒ [mehr](#)



## Symptomlose Corona-Infektionen kein meldepflichtiger Versicherungsfall

Die Infektion sollte aber im Verbandbuch dokumentiert werden

⇒ [mehr](#)

Mit diesen drei Themen  
grüßt für heute herzlich die MAV  
Wolfgang Lenssen, Geschäftsführer

### Zwischen Belastung und Motivation

Musikhören in moderater Lautstärke kann bei der Arbeit zu Hause für zusätzliche Energie sorgen und gegen den "Homeoffice-Blues" wirken. Dies gilt allerdings nur für einfache Arbeiten. Bei anspruchsvollen Aufgaben ist Musik kontraproduktiv und kann das konzentrierte Arbeiten stören. Darauf weist das Institut für Arbeitsschutz der Deut-

schen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) zum "Tag gegen Lärm" hin.

Nach Angaben der Hans-Böckler-Stiftung arbeitet inzwischen knapp ein Viertel der Beschäftigten im Homeoffice. Vor der Pandemie waren es nur vier Prozent. Gleichzeitig steigen vor allem die psychischen Belastungen deutlich an. Da liegt es nahe, die positiven Eigenschaften von Musik zu nutzen, um Stimmung und Arbeitsmotivation zuhause zu fördern. Das Thema Musikhören bei der Arbeit wird allerdings in der Wissenschaft kontrovers diskutiert.

"Grundsätzlich gilt auch beim Musikhören im Homeoffice: Weniger ist fast immer mehr. Unsere Ohren stehen ständig auf Empfang. Für sie ist Stille Erholung pur", sagt Dr. Florian Schelle, Lärmexperte im IFA. Wichtig sei zudem, dass die Wirkung von Musik immer in Kombination mit der Arbeitsaufgabe zu sehen sei: "Tatsächlich kann bei einfachen, sich wiederholenden Arbeiten - wie etwa der Dateneingabe - dezente Musik förderlich sein. Gleichmäßige Rhythmen sorgen für eine gleichmäßige Arbeitsweise und geben Schwung."

Andererseits beansprucht Musik Kapazitäten des Arbeitsgedächtnisses. Das lenkt ab, führt zu Fehlern und macht schneller müde, selbst wenn dies der eigenen Wahrnehmung widerspricht. Bei komplexen Aufgaben empfiehlt der Experte daher, auf Musik zu verzichten.

Schelle: "Nutzen Sie Musik vor allem in den Arbeitspausen. Da darf sie gerne auch etwas dynamischer sein, solange sie nicht zu laut wird."

Musik könne auch helfen, störende Einflüsse auszublenden und in die Konzentration hineinzufinden. Hierzu eigneten sich Hintergrundmusik mit geringer Lautstärke und Dynamik oder auch Naturgeräusche wie Vogelgezwitscher und Wasserplätschern.

(aus dem DGUV-Newsletter vom 26.04.2021)

### Stäbchen rein!

Auf [wir-kaufen-anders.de](https://wir-kaufen-anders.de) erhalten Sie jetzt auch Corona-Schnelltests - und FFP2-Masken im Aktions-Angebot!

Corona beschäftigt uns leider auch ein Jahr seit dem ersten Lockdown noch intensiv. Zu unserem eigenen Schutz und dem unserer Mitmenschen können wir mit entsprechenden Mund-Nasen-Masken oder Schnelltests einen wichtigen Beitrag leisten.

Im Einkaufsportaal von <https://wir-kaufen-anders.de> gibt es jetzt neben FFP2-Masken auch einen Antigen-Schnelltest und ein CO2-Messgerät zu bestellen.

Bei den FFP2-Masken gibt es zur Zeit folgendes Angebot:

- Kaufe 200, bekomme 40 gratis
- Kaufe 2.000, bekomme 400 gratis
- Kaufe 20.000, bekomme 4.000 gratis

Schauen Sie vorbei und bleiben Sie gesund -

### **Symptomlose Corona-Infektionen kein meldepflichtiger Versicherungsfall**

**Die Infektion sollte aber im Verbandbuch dokumentiert werden**

Aktuell erreichen die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen vermehrt Fragen, ob Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 meldepflichtige Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten sind. Ihr Spitzenverband, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), erklärt hierzu:

Bei einer Erkrankung an COVID-19 kann es sich um einen Arbeits-/Schulunfall oder eine Berufskrankheit (BK) handeln. Sind Beschäftigte erkrankt und gibt es Anhaltspunkte dafür, dass sie sich bei der Arbeit infiziert haben, sollten sie ihren Arbeitgeber oder ihre Arbeitgeberin informieren. Arbeitgebende, Krankenkassen sowie Ärztinnen und Ärzte müssen COVID-19-Fälle der Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse unter folgenden Voraussetzungen melden:

- ⇒ der oder die Versicherte ist an COVID-19 erkrankt
- ⇒ eine Infektion mit SARS-CoV-2 ist nachgewiesen
- ⇒ bei der Arbeit oder in der Schule kam es zu einem intensiven Kontakt mit einer infizierten Person oder einem größeren Infektionsausbruch
- ⇒ Bei Beschäftigten im Gesundheitswesen, in der Wohlfahrtspflege und in Laboren ist eine Berufskrankheit anzuzeigen. Hierfür stellen die Unfallversicherungsträger und die DGUV ein eigenes Formular zur Verfügung.
- ⇒ Bei Beschäftigten in anderen Branchen kann eine Erkrankung an COVID-19 ein Arbeitsunfall sein. Meldepflichtig ist dieser, wenn die Erkrankung zu einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens drei Tagen oder zum Tode geführt hat.

Übrigens: Auch Versicherte können einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit formlos anzeigen. Dies sollte dann geschehen, wenn sie Anlass haben anzunehmen, dass die Infektion bei der Arbeit geschehen ist (zum Beispiel bei einem engen Kontakt mit einer infizierten Person) und wenn der Arzt oder die Ärztin nicht nur eine Infektion mit dem Coronavirus, sondern auch die Erkrankung COVID-19 diagnostiziert hat.

Was aber, wenn die Infektion mit dem Coronavirus zunächst symptomlos oder milde verläuft? Wie auch sonst bei leichten Unfällen oder Erkrankungen gilt in diesem Fall die Empfehlung: Alle Tatsachen, die mit der Infektion zusammenhängen, sollten im Verbandbuch des Unternehmens oder der Einrichtung dokumentiert werden. Kommt es nach einiger Zeit doch noch zu einer schweren Erkrankung, helfen diese Daten der Unfallkasse oder Berufsgenossenschaft bei ihren Ermittlungen. Eine spätere Meldung steht der Anerkennung als Arbeitsunfall oder Berufskrankheit nicht entgegen.

Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erstreckt sich auch auf Schülerinnen und Schüler, Kinder in Tagesbetreuung und Studierende. Eine Erkrankung an COVID-19 kann für diese Versicherten als Schülerunfall gewertet werden. Meldepflicht für die

Einrichtung sowie die behandelnden Ärzte besteht hier, wenn eine ärztliche Behandlung eingeleitet wurde.

Erhalten die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung eine Unfallmeldung oder BK-Verdachtsanzeige klären sie automatisch selbst, ob es sich um einen Versicherungsfall handelt. Weitere Anträge müssen nicht gestellt werden. Welche Informationen im Fall von COVID-19 eine Rolle spielen, ist hier nachzulesen.

Kommt es zu einer hohen Zahl von Infektionen sollte der Präventionsdienst der Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse auch dann eingeschaltet werden, wenn alle Infektionen symptomlos verlaufen. Die Unfallversicherungsträger ermitteln dann, ob die Arbeitsbedingungen bei der Verbreitung des Virus möglicherweise eine Rolle gespielt haben. Sie geben auf dieser Grundlage Hinweise, wie Betriebe und Einrichtungen weitere Infektionen verhüten können.

### Hintergrund Verbandbuch

Unternehmen und Einrichtungen müssen Anlässe, bei denen Erste Hilfe geleistet wurde, aufzeichnen. Dazu verpflichtet sie das Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung. Bei nicht meldepflichtigen Unfällen oder Erkrankungen helfen diese Aufzeichnungen, falls wider Erwarten Spätfolgen auftreten. Die Daten sind in einem so genannten Verbandbuch zu sammeln und fünf Jahre aufzubewahren. Es ist nicht festgelegt, wer die Daten zu verwalten hat. Er oder sie muss sie aber vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte schützen.

### Weiterführende Informationen

- [Informationsblatt COVID-19 als Berufskrankheit](#)
- [Verbandbuch](#) (Muster)
- [Informationen für Ärztinnen und Ärzte zur Anzeige einer Berufskrankheit](#)

(aus dem DGUV-Newsletter vom 26.04.2021)

**Von der Personalverwaltung des EOK hat die MAV zu diesem Thema folgende Auskunft erhalten:**

*„Die Zuständigkeit für das Führen des Verbandbuches liegt bei der Einrichtung, bei der der (Arbeits-)vorfall entsteht (z.B. Schule, Gemeinde). Um zu gewährleisten, dass auch der Arbeitgeber informiert ist und ggf. weitere Veranlassungen treffen kann, ist es sinnvoll, dass die Einrichtung eine Kopie des Datenblattes mit dem (Arbeits-)vorfall der/dem Versorgten aushändigt. Der/die kirchliche Mitarbeitende leitet diese Kopie dem Evangelischen Oberkirchenrat über den Dienstweg zur Aufbewahrung in der P-Akte weiter.*

*In das Verbandsbuch sind sämtliche Vorfälle die eine Erstversorgung nötig machen, einzutragen (also bereits das Pflaster für den Papierschnitt). Auch kleine Verletzungen können bspw. eine Sepsis nach sich ziehen und müssen daher von Anfang an dokumentiert sein. Auch Vorfälle ohne Ausfallzeit müssen somit dokumentiert werden. Vor diesem Hintergrund hat die DGUV auch den Hinweis veröffentlicht, dass auch symptom-*

*freie Erkrankungen mit COVID-19 in das Verbandbuch einzutragen sind, da nicht absehbar ist, ob nicht zu einem späteren Zeitpunkt Symptome auftreten, es zu einer Erkrankung und damit zu ggf. notwendigen Entschädigungsleistungen kommt, so dass zu einem späteren Zeitpunkt der Nachweis der Erkrankung durch Begegnungen am Arbeitsplatz geführt werden muss. Aus diesem Grund ist neben der Eintragung ins Verbandbuch bei COVID-Erkrankungen, die nachweislich auf eine Ansteckung am Arbeitsplatz zurückzuführen sind, eine Unfallmeldung auszufüllen und ebenfalls an den Evangelischen Oberkirchenrat zuzusenden.*

*Darüber hinaus bitte ich darum, dass Mitarbeitende, die (symptomfrei) an COVID-19 erkrankt sind, sich grundsätzlich in Quarantäne begeben und ihre Absonderungsbescheinigung des Gesundheitsamtes ihrem Arbeitgeber über den Dienstweg vorlegen, aus der die Pflicht zur Absonderung und die Absonderungsdauer hervorgehen.“*



Die NEWSLETTER sind mit Stichworten versehen auf der Homepage der MAV hinterlegt:

<http://lakimav-baden.de/>

**NEWSLETTER empfehlen**

**NEWSLETTER stornieren**

**als PDF laden**

**als ODT laden**

[Impressum & Datenschutz](#)

